

Schritt in der Richtung des allgemeinen und gleicher Wahlrechtes.

### Fünfzig Jahre Notverordnungsrecht.

(Zum fünfzigsten Jahrestage der Dezemberverfassung)

Von Anverfasser Professor Dr. Rudolf v. Herrmann.

Siehe Nr. 19156 und 19157 der „Neuen Freien Presse“ vom 20. und 21. Dezem. v. 1917.

Wien, 22. Dezember.

Die in der Notverordnung liegende vorübergehende Ausdehnung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Volkvertretung findet ihre rechtspolitische Rechtfertigung in zwei Tatsachen, einerseits in der Unmöglichkeit, eine dringende Maßregel, welche die Mitwirkung des Reichsrates erheischt, unter Mitwirkung desselben zu treffen, andererseits in der durch die Verfassung vorgesehenen, möglichst raschen Sanierung dieses außerordentlichen Zustandes durch die Ueberprüfung, beziehungsweise Genehmigung seitens des Parlaments. Was nun die erstere Voraussetzung anbelangt, so wird die Unmöglichkeit der Herbeiführung der parlamentarischen Mitwirkung, worauf schon Brestel vor fünfzig Jahren hinwies, bei den heutigen Verhältnisseverhältnissen eigentlich nur in einem Falle eintreten, nämlich bei Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zur Durchführung der Neuwahlen und Konstituierung des neuen Hauses. Davon abgesehen, wird im Zeitalter des Telephons und bei der gegenwärtigen Entwicklung der Verkehrsmittel die unverzügliche Einberufung des Reichsrates selbst in den dringendsten Fällen jederzeit möglich sein. Eine Fiktion der Unmöglichkeit der sofortigen Einberufung könnte allenfalls dann zugelassen werden, wenn die Kosten und Schwierigkeiten der Versammlung des Reichsrates mit der Bedeutung der beabsichtigten dringenden Verordnung in keinem Verhältnisse stehen würden, wenn es sich zum Beispiel um die sofortige Bewilligung eines nicht beträchtlichen Notstandskredits während der Vertagung des Reichsrates handelte. Aber selbst während der Auflösung des Reichsrates dürften die aus der gesetzlichen Regelung des Notverordnungsrechtes entspringenden Gefahren einer Machtüberbreitung die Vorteile weit aufwiegen. Denn schon die auch bei uns vorhandene Spannung der Verfassungsorgane, daß Neuwahlen möglichst rasch durchzuführen sind, deutet darauf hin, daß die Erlassung weitgehender legislativer Maßregeln in der Zwischenzeit als dem Geiste der Verfassung widersprechend möglichst zu vermeiden ist. Gegen die dringendsten Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist überdies durch die Bestimmungen über die Verhängung des Ausnahmezustandes und die zeitweilige Einsetzung der Geschworenengerichte vorgesorgt, welche der Exekutivgewalt gegenüber, vom Notverordnungsrechte ganz unabhängig, zustehen. Sollte sich aber dennoch während dieser Zeit die Notwendigkeit unaufschiebbarer Maßregeln weitergehender Natur ergeben, etwa bei Ausbruch eines Krieges, dann müßte ja die Regierung ohnehin unter allen Umständen und ohne sich selbst an die sachlichen Schranken des Notverordnungsrechtes zu binden, auf eigene Verantwortung, in Gewährung der nachträglichen Ueberleitung in die verfassungsmäßigen Wege durch das raschstens einzuberufende neue Parlament, das Notwendige veranlassen.

Die Anwendung des Notverordnungsrechtes darüber hinaus, also auch dann, wenn die Einberufung des Reichsrates ohne weiteres möglich ist, tatsächlich aber nicht erfolgt, bedeutet daher den Versuch einer verschleierten Einpflanzung des absolutistischen Regiments neben dem konstitutionellen für die Zeit der Parlamentsferien, also den ersten Schritt abwärts von den Bahnen der Verfassungsmäßigkeit, gegen den schon die Verfassungsbestimmung, daß der Reichsrat alljährlich einzuberufen ist, schützen sollte. Eine scheinbare Stütze dafür könnte etwa die gerade in diesem Punkte nicht ganz klare Fassung des § 14 bieten, welcher die Erlassung der Notverordnung nach seinem Wortlaute für den Fall vorsieht, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist und nicht, wenn er nicht versammelt werden kann. Daß eine derartige Interpretation unehelich wäre und die ratio legis geradezu verfälschen würde, muß wohl nicht weiter ausgeführt werden. Darin liegt aber die Gefahr jedes Versuches einer gesetzlichen Regelung des Verhaltens der Regierung in Fällen staatlichen Notstandes, der ja eine Unterbrechung der gesetzlich geregelten Funktion des Staates bedingt — die Ungarn sprechen hier bezeichnend von „ex lex“ — daß bei der Unzulänglichkeit menschlicher Voraussicht für eine neue Maßnahme vorgesorgt werden kann, wodurch einer strupellosen Interpretation Tür und Tor offen stehen. „Beim Auslegen seid frisch und munter, legt ihr's nicht aus, so legt was unter!“

Es dürfte aus diesem Grunde auch eine vergebliche Mühe sein, die Wirkungen der verweigerten Genehmigung der Notverordnungen aus der Kriegszeit über die Geschworenengerichte usw. im Rahmen der Bestimmungen des § 14 gänzlich sanieren zu wollen. Ebenjowenig als die spezifischen Eigenschaften eines Edelsteines an einem hohen Gasstrahle hervortreten, können die verfassungsmäßigen Wirkungen der Aufhebung der Notverordnung an einer Maßregel, die nur scheinbar eine Notverordnung ist, dargestellt werden. Es wird daher zumeist eine gänzliche Neuregelung erforderlich sein.

Die Interpretationskünste, wie sie im Laufe der Jahre bezüglich des § 14 vorgenommen wurden, mochten zur Zeit der parlamentarischen Obstruktion immerhin erklärlich, wenn auch kaum notwendig gewesen sein. Denn wenn das Parlament, unfähig, eine Willensäußerung zu produzieren, sich selbst aus der Reihe der staatlichen Organe ausschaltet, dann tritt von selbst jener Zustand ein, wo, nach dem Worte Bismarcks zur Zeit des preussischen Verfassungsstreites, „da das Staatsleben nicht einen Augenblick stillstehen kann, derjenige, der im Besitze der Macht sich befindet, genötigt ist, sie zu gebrauchen“. In einem solchen Falle einseitiger Störung des Ganges der Staatsmaschine wird es einer ihrer Verantwortung sich voll bewußten Akteurena jedenfalls würdiger sein, anstatt

Handl  
98